

EHRENORDNUNG des SV Kathus 1925 e.V.

§ 1

Gültigkeit

Die Ehrenordnung hat für alle Mitglieder des SV Kathus 1925 e.V. Gültigkeit.

§ 2

Beschluss

1. Ehrungen des Vereins müssen mit einfacher Mehrheit von dem vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen werden.
2. Jede Abteilung darf ihre Mitglieder, die sich um die Abteilung verdient gemacht haben, besonders ehren. Dazu bedarf es einer Zustimmung des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Auch Nichtmitglieder können geehrt werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben. Dazu bedarf es eine 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstand.

§ 3

Verleihung

Es werden verliehen:

- | | | |
|-----------------------------|-----|--------------------------|
| a) Bronze Ehrennadel | für | 15 Jahre Mitgliedschaft |
| b) Silberne Ehrennadel | für | 25 Jahre Mitgliedschaft |
| c) Großer Vereinsehrenbrief | für | 40 Jahre Mitgliedschaft |
| d) Goldene Ehrennadel | für | 50 Jahre Mitgliedschaft. |

zu a, b und d: Bei diesen Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

zu d: Bei dieser Ehrung kann das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es muss jedoch das 60. Lebensjahr vollendet haben. Das Ehrenmitglied kann auf Antrag von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit werden.

Ehrungen für Vereinsmitglieder sollen erst nach einer 15-jährigen Mitgliedschaft erfolgen.

§ 4

Verkürzung der Fristen

Der Gesamtvorstand kann die Fristen mit einer 2/3 Mehrheit verkürzen, wenn sich das Mitglied besonders für den Verein verdient gemacht hat.

§ 5

Verfahren

Ehrungen sollen nur von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit eine andere Person bestimmt werden.

§ 6

Ehrenvorstandsmitglieder

1. Vorstandsmitglieder, die langjährig im Gesamtvorstand tätig waren, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenvorstandsmitglied gewählt werden.
2. Vereinsvorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende haben bei Vorstandssitzungen beratende Stimme.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein tritt § 6 der Vereinssatzung in Kraft.

Bad Hersfeld,

10. März 2012